

***Reglement über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Reichenburg***

gestützt auf

**§ 20 der Kantonalen Vollzugs-Verordnung zum Gewässerschutzgesetz
(KWzGSchG)**

und

**auf das Abfallreglement des Zweckverbandes Abfallentsorgung March (ZAM)
vom 10. Dezember 1996**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Seite 4

Art. 1 Grundsatz

II. Entsorgungsdienste

Seite 4-5

Art 2 Zuständigkeit
Art. 3 Pflichten
Art. 4 Information
Art. 5 Bereitstellung

III. Entsorgungsabgaben

Seite 6

Art. 6 Grundgebühren
Art. 7 Gebührenveranlagung
Art. 8 Übertretungen

IV. Schlussbestimmungen

Seite 7

Art. 9 Beschwerde
Art. 10 Inkrafttreten

Anhang

Gebührenordnung und technische Weisungen zum Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichenburg

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

1. Die Gemeinde Reichenburg sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass
 - a) Abfälle möglichst wirksam vermieden werden;
 - b) Abfälle der Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung zugeführt werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist;
 - c) gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile getrennt gesammelt und entsorgt werden.
2. Abfälle, die ausserhalb der Gemeinde Reichenburg entstanden sind, dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Reichenburg entsorgt werden.
3. Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art, einschliesslich des Kleinkehrichts, ist verboten. Ausgenommen davon ist das Kompostieren von Garten- und Küchenabfällen.
4. Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen usw. ist verboten. Ausgenommen davon ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
5. Insbesondere ist verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz als Hauskehricht, Sperrgut oder Baustellenabfall zu entsorgen. Gleiches gilt für Spanplatten.

II. Entsorgungsdienste

Art. 2 Zuständigkeit

1. Die Gemeindebehörden vollziehen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband für die Abfallentsorgung March (ZAM) und dem Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL) und nach Massgabe der Vorschriften über den Umwelt- und Gewässerschutz die Entsorgung der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Reichenburg.
2. Der Gemeinderat kann den Vollzug einer Kommission oder Verwaltungsabteilung oder Privaten übertragen.

Art. 3 Pflichten

1. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen muss über die Entsorgungsdienste des ZAM, des ZKL und der Gemeinde erfolgen, soweit keine abweichenden Regelungen oder Bewilligungen bestehen. Untersagt sind insbesondere die Entsorgung von Abfällen ausserhalb der hierfür vorgesehenen Sammelstellen und die bestimmungswidrige Benutzung derselben.
2. Abfälle dürfen in keiner Form der Kanalisation zugeführt werden.
3. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine anderweitige einwandfreie Beseitigung der Abfälle auf Dauer gewährleistet ist.

Art. 4 Information

Die Gemeinde orientiert in Absprache mit dem ZAM die Bevölkerung, Schulen, Industrie und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen und über das Entsorgungsangebot.

Art. 5 Bereitstellung

1. Die Abfälle sind an der Sammelroute bereitzustellen, ohne dass der Fussgänger- und Fahrverkehr behindert wird.
2. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wohnstrassen usw.), sind zum Sammelplatz bei der nächsten vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen.
3. Wenn sich die Liegenschaftseigentümer über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze nicht verständigen können, entscheidet der Gemeinderat.
4. Die Bereitstellung am Vorabend des Abfuhrtages ist nicht gestattet.
5. Gebinde, die den Bestimmungen dieses Reglementes oder den technischen Weisungen des Gemeinderates nicht entsprechen, werden nicht mitgenommen bzw. nicht entleert.
6. Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand in die Kehrichtsäcke abgefüllt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind solche Abfälle in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behältnis auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

III. Entsorgungsabgaben

Art. 6 Grundgebühren

1. Für die von der Gemeinde organisierten Entsorgungsdienste wird eine kommunale Grundgebühr erhoben, die zusätzlich zu den Abgaben, welche durch den ZAM erhoben werden, geschuldet ist.
2. Die kommunale Grundgebühr wird nach dem Kostendeckungsprinzip aufgrund des Aufwandes jährlich festgelegt. Allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr sind zu übertragen. Bei der Festsetzung der Grundgebühr wird zwischen den folgenden Kategorien unterschieden:
 - a) *private Haushaltungen (inkl. Ferienwohnungen)* **Fr. 105.-- (inkl. MwSt):**
 - b) *Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe* **Fr. 125.-- (inkl. MwSt.)**
3. Der Gemeinderat kann die Höhe der Grundgebühr im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Er veröffentlicht die Gebührenanpassungen.
4. Der Gebühreneinzug erfolgt jährlich beim Verursacher und kann mit dem Einzug der ZAM-Abgaben koordiniert werden.

Art. 7 Gebührenveranlagung

Gebührenveranlagungen werden im Falle von Anständen durch den Gemeinderat verfügt.

Art. 8 Übertretungen

Wer Abfälle vorschriftswidrig bereitstellt oder entsorgt, bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungseinrichtungen macht, der Bewilligungs- oder der Gebührenpflicht zuwiderhandelt, kann mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Strafrechts.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 **Beschwerde**

Gegen die Verfügung des Gemeinderates Reichenburg kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 10 **Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat. Mit dem Inkrafttreten wird gleichzeitig das Reglement über das Abfuhrwesen in der Gemeinde Reichenburg vom 27. April 1974 aufgehoben.

Reichenburg im Juli 1999

Im Namen des Gemeinderates Reichenburg

Der Gemeindepräsident: *Josef Oetiker*

Der Gemeindegeschreiber: *Klaus Kistler*

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 8. Juni 1997 mit 309 JA zu 229 NEIN, sowie an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 1999 mit 304 JA zu 263 NEIN (bezüglich Art. 6 Abs. 2-4 / Entsorgungsabgaben).

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr 1182 vom 3. August 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: *Richard Camenzind*

Der Staatsschreiber: *Peter Gander*

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 2. September 1999 tritt dieses Reglement samt Gebührenordnung und technischen Weisungen auf den 1. Januar 2000 in Kraft.